

## **BMF: Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand**

Das BMF hat mit Schreiben vom 16.12.2016 zur Anwendung der ab dem 01.01.2017 geltenden Neuregelungen der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts nach § 2b UStG Stellung genommen.

### **Hintergrund**

Mit Schreiben vom 16.12.2016 hat das BMF zur Anwendung der ab dem 01.01.2017 geltenden Neuregelungen der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nach § 2b UStG Stellung genommen.

Die Änderungen basieren auf dem Steueränderungsgesetz 2015 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) und treten ab dem 01.01.2017 in Kraft. Die jPöR haben jedoch die Möglichkeit, von der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen, also längstens für vier Jahre, Gebrauch zu machen. In diesen Fällen hat die jPöR dem zuständigen Finanzamt gegenüber eine sogenannte „Optionserklärung“ abzugeben, dass die Anwendung von § 2 Abs. 3 UStG weiterhin erfolgen soll. Die Erklärung ist für sämtliche von der jPöR ausgeübten Tätigkeiten abzugeben und kann formlos erfolgen, muss aber inhaltlich hinreichend bestimmt sein, weswegen weiterhin die Schriftform gewählt werden sollte. Die Abgabe durch eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung der jPöR (z. B. Behörde, Dienststelle, Betrieb gewerblicher Art oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) nur für ihren Bereich ist nicht zulässig. Im Gegensatz zur bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung kann auch eine einmal abgegebene Erklärung der jPöR mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, sofern noch keine Bestandskraft eingetreten ist. Zu beachten ist, dass die Optionserklärung bis spätestens zum 31.12.2016 beim Finanzamt, in dessen Bezirk die jPöR ihr Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt, eingegangen sein muss – andernfalls findet die Neuregelung Anwendung.

### **Verwaltungsanweisung**

Die Ausführungen des BMF sowie die neue Regelung des § 2b UStG setzen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nach Maßgabe der neueren Rechtsprechung des BFH und des EuGH in nationales Recht um (vgl. BFH Urteile VR 70/05, VR 41/10, VR 10/09, XI R 17/08 sowie EuGH Urteile C-288/07, Isle of Wight sowie C-102/08, Salix). Danach wird die jPöR immer dann unternehmerisch tätig und unterliegt der Umsatzbesteuerung, wenn sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage oder im Wettbewerb mit privaten Dritten erbringt. Künftig besteht bei Unterschreiten einer prognostizierten Jahresumsatzgrenze von € 17.500 nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG die unwiderlegbare Vermutung, dass keine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt. Viele der bislang ohne Umsatzsteuer erbrachten Leistungen der jPöR werden nach Inkrafttreten des neuen § 2b UStG der Umsatzbesteuerung unterliegen. Das BMF-Schreiben erläutert daher auch Fragen des Vorsteuerabzugs und der Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG. Für den Vorsteuerabzug wird danach unterschieden, ob die erstmalige Verwendung der durch die jPöR bezogenen Leistungen innerhalb des Optionszeitraums unternehmerisch oder nichtunternehmerisch erfolgt ist. Erfolgt die erstmalige Verwendung der Leistung während des Optionszeitraums nichtunternehmerisch und wird sie bei einer zur erstmaligen Verwendung unveränderten Nutzung nach dessen Ablauf unternehmerisch verwendet, ist ein Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezuges ausgeschlossen. Jedoch ist der Vorsteuerabzug aus dieser Leistung unter den weiteren Voraussetzungen des § 15a UStG einer späteren Berichtigung zugänglich. Erfolgt die erstmalige Verwendung der während des Optionszeitraums bezogenen Leistung nach Ablauf des Optionszeitraums unternehmerisch, ist ein Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verwendung und unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG zulässig. Diese Grundsätze gelten für Leistungsbezüge vor dem 01.01.2017 entsprechend.

### **Anmerkung**

Vor dem Hintergrund, dass die Neuregelung des § 2b UStG am 01.01.2017 in Kraft tritt und die Optionserklärung nur noch bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt abgegeben

werden kann, ein Widerruf aber erst nach den jetzigen Aussagen des BMF-Schreibens auch rückwirkend möglich ist, werden viele jPÖR vorsichtshalber eine Optionserklärung zur weiteren Anwendung von § 2 Abs. 3 UStG bereits abgegeben haben oder jetzt noch optieren. Die damit verbleibende Zeit bis zum 31.12.2020 sollte von den jPÖR intensiv genutzt werden und insbesondere der Überprüfung dienen, welche Leistungen nach § 2b UStG der Umsatzsteuer unterliegen werden. So kann eine optimale Gestaltung gewählt und der Übergang auf das neue Recht möglichst schonend eingeleitet werden.

**Betroffene Norm**

§ 2b UStG

**Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 16.12.2016, [III C 2 - S-7107 / 16 / 10001](#)

**Weitere Fundstellen**

BMF, Schreiben vom 19.04.2016 III C 2 - S-7106 / 07 / 10012-06, BStBl. I S.481

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.